



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

141

1976	Berlin, den 4. März 1976	Teil I Nr. 8
------	--------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
29.1. 76	Verordnung über die Bewegung Messe der Meister von morgen	141
29.1. 76	Verordnung über die Stiftung des Architekturpreises der Deutschen Demokratischen Republik	145
12. 2. 76	Statut des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie — Beschluß des Ministerrates.....	146
19.2.76	Bekanntmachung	147
5. 2. 76	Anordnung über die Direktive zur Durchsetzung einer straffen und zielgerichteten Arbeit mit Materialverbrauchsnormen in den Kombinat und Betrieben.....	147
3. 2. 76	Anordnung Nr. 3 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweissführung in Rechnungsführung und Statistik.....	150
2. 2. 76	Anordnung über die Aufgaben und Organisation der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen	150
10. 2. 76	Anordnung über die Massebezeichnungen an schweren, auf Schiffen transportierten Frachtstücken	154
10. 2. 76	Anordnung über die Aufteilung des Rettungslohnes	154
11.2. 76	Anordnung über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen.....	155
<hr/>		
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	156
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	156

Verordnung über die Bewegung Messe der Meister von morgen

vom 29. Januar 1976

Auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Präsidium der Kammer der Technik und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft wird auf der Grundlage und zur Durchführung des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45) zur Bewegung Messe der Meister von morgen (MMM) folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für zentrale und örtliche Staatsorgane sowie für wirtschaftsleitende Organe. Sie gilt für Betriebe,

Kombinate, Genossenschaften und deren kooperative Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), für Universitäten, Hoch- und Fachschulen, für allgemeinbildende polytechnische Oberschulen und Einrichtungen der Berufsausbildung sowie die Akademie der Wissenschaften der DDR und andere staatliche Einrichtungen (nachfolgend Einrichtungen genannt).

U.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Bewegung MMM ist eine politische Massenbewegung der Jugend zur Entwicklung des wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Schöpfungstums. Der Studentenwettbewerb auf wissenschaftlichem Gebiet ist Bestandteil der Bewegung MMM.

(2) Es ist Anliegen der Bewegung MMM, die Jugend an geistig-produktive Tätigkeit heranzuführen, die Vervollkommnung ihres Wissens und Könnens, ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern, ihr Streben auf die Meisterschaft des